

nahmesendung (auch mit dem Vermerke „postlagernd“) wird spätestens 7 Tage nach dem Eingange an Bestimmungsort zurückgesandt.

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt.

Die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. und ist zugleich mit dem Porto zu entrichten. Der Betrag wird auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

Außer dieser Gebühr wird bei Paketen das Porto für das Paket, für Nachnahmebriefe, Drucksachen, Waarenproben bis 250 Gramm sowie für Postkarten folgendes Porto erhoben: auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschl. 20 Pf., auf weiteren Entfernungen 40 Pf. Für unfrankirte Nachnahmebriefe außerdem 10 Pf. Portozuschlag.

In wie weit Nachnahmen auf Sendungen nach fremden Ländern zulässig sind, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Briefe mit angegebenem Werth. Der Umschlag der Briefe mit Werthangabe muß durch eine genügende Zahl von Siegelabdrücken in seinem Laß verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfasst werden; zwischen den einzelnen, zur Frantirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Seitenränder des Umschlages nicht bedecken. Die Beschaffenheit der Briefe muß überhaupt derart sein, daß dem Inhalt ohne äußerlich sichtbare Beschädigung des Umschlages oder Siegelverschlusses nicht beizukommen ist. Die Werthangabe muß bei Briefen nach fremden Ländern in Buchstaben und in Zahlen angegeben sein. Der angegebene Betrag darf den wirklichen Werth der Sendung nicht übersteigen.

Bevor unbestellbare Werthbriefe im deutschen Postverkehr zurückgesandt werden, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mitteilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pf., zu verfügen.

In die Briefe darf, sofern sie nach Orten Deutschlands, nach Dänemark, Griechenland, Montenegro, oder nach Oesterreich-Ungarn bestimmt sind, gemünztes Geld mit beige packt werden. Letzteres muß in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so besefigt sein, daß eine Veränderung der Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Die Briefe mit Werthangabe nach den übrigen nachbezeichneten Ländern dürfen nur Werthpapiere enthalten.

Das Gewicht der Briefe mit Werthangabe im inneren Verkehr Deutschlands und nach Oesterreich-Ungarn darf 250 g nicht übersteigen; nach den übrigen Ländern ist das Gewicht nicht beschränkt.

Die nachstehende Lage erhöht sich für unfrankirte Briefe mit Werthangabe innerhalb Deutschlands und nach Oesterreich-Ungarn um 10 Pf. für den Brief. Nach den übrigen Ländern ist die Lage voranzubezahlen.

	Weißbetrag der Werthangabe	L a g e		Bemerkungen
		Porto	Versicherungsgebühr*)	
Deutschland	unbeschränkt 8000 M.	bis 10 Meil. 20 Pf.	5 Pf. für 300 M. mindestens 10 Pf. 8 Pf.	*) nach Belgien, Dänemark, Niederland, Schweiz im Grenzverkehr 1 Pf. für je 15 g **) Nach Oester- reich-Ungarn und Rußland dürfen aus- ländische Lot- terieloose nicht einge- führt werden. ***) für je 240 Markt.
Oesterreich-Ungarn **)		über 10 " 40		
Belgien		20 Pf.*) für je 15 g u. 20 Pf. Einschreib- gebühr		
Bulgarien	8000 M.	desgl.	20 "	
Dänemark (Zsland und Farör)	unbeschränkt	desgl.	8 "	
Dänische Colonien in West- indien	desgl.	desgl.	16 "	
Grönland	desgl.	desgl.	28 "	
Egypten	8000 M.	desgl.	28 "	
Frankreich, Algerien u. Tunis	8000 M.	desgl.	8 "	
französische Colonien	8000 M.	desgl.	28 "	
Helgoland	unbeschränkt	desgl.	8 "	
Italien	8000 M.	desgl.	20 "	
Luzemburg	8000 M.	desgl.	8 "	
Niederland	8000 M.	desgl.	8 "	
Norwegen	unbeschränkt	desgl.	20 "	
Portugal	8000 M.	desgl.	20 "	
Portugiesische Colonien	8000 M.	desgl.	28 "	
Rumänien	8000 M.	desgl.	20 "	
Rußland **)	unbeschränkt	desgl.	8 "	
Schweden	desgl.	desgl.	20 "	
Schweiz	desgl.	desgl.	8 " (***)	
Serbien	8000 M.	desgl.	20 "	
Spanien	8000 M.	desgl.	20 "	

Ueber die Bedingungen, unter welchen Briefe mit Werthangabe nach Griechenland, Montenegro, dem österreichischen Occupationsgebiet und der Türkei befördert werden, ertheilen die Postanstalten Auskunft.